

Vertragsbedingungen

für den Auftrag zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen.

Auftraggeber: Stadt Waren (Müritz)

Diese Vertragsbedingungen regeln den Inhalt des zwischen Auftraggeber (kurz: AG) und Auftragnehmer (kurz: AN) geschlossenen Vertrags.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Organisationsuntersuchungen und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen in verschiedenen Bereichen der Stadt Waren (Müritz) entsprechend des in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsgegenstands.
- 1.2. Die geschuldete Leistung ergibt sich verbindlich aus der vom AG erstellten und vom AN ausgefüllten Leistungsbeschreibung und den ergänzenden Ausführungen im Angebot des AN unter Berücksichtigung etwaiger vom AG im Zuschlagsschreiben gewählter Optionen. Vom AG im Rahmen der Ausschreibung geforderte und vom AN zulässigerweise vorgenommene Eintragungen in der Leistungsbeschreibung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteile sind
 - diese Vertragsbedingungen
 - die vom AN mit seinem Angebot eingereichte und von ihm ausgefüllte Leistungsbeschreibung mit erläuternden Unterlagen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B in der Fassung vom 23.09.2003
- 2.2. Die VOL/B gilt für das Vertragsverhältnis insoweit, als in diesen Vertragsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- 2.3. Vom AN gestellte Vertragsbedingungen haben keine Geltung.

3. Leistungspreis

- 3.1. Der Leistungspreis ergibt sich aus der vom AN eingereichten Leistungsbeschreibung. Vom AG ausgewählte Optionen sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.2. Zusätzlich zum Leistungspreis ist vom AG die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

4. Preisprüfung

- 4.1. In den Fällen von Nachtragsaufträgen und Freihändigen Vergaben, die ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Angebotsabgabe und damit ohne Wettbewerb erfolgen, handelt es sich nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht um Wettbewerbspreise, sondern um Selbstkostenfestpreise, bei denen die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Leitsät-

zen als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vorzunehmen ist. Selbstkostenfestpreise unterliegen der Preisprüfung durch die Preisüberwachungsstelle.

- 4.2. Der AN unterliegt der möglichen Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der AG ist nach § 9 Nr. 1 dieser Verordnung berechtigt, vom Anbieter/Auftragnehmer vor und nach Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu verlangen.

5. Unterauftragnehmer

- 5.1. Der AN darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als sie zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.
- 5.2. Der AN hat vor einer beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer Art und Umfang der betreffenden Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der AN Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.
- 5.3. Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.

6. Liefertermin

- 6.1. Der vom AN einzuhaltende Liefertermin ergibt sich aus der vom AN eingereichten Leistungsbeschreibung in Verbindung mit dem vorgelegten Projektplan.
- 6.2. Erkennt der AN, dass er den vereinbarten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann, hat er den AG unverzüglich hierüber und über die Gründe der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

7. Vertragsstrafe

Gerät der AN mit der Leistung schuldhaft in Verzug, hat er dem AG für jeden Werktag (Montag bis Samstag ohne Feiertage) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,08 % des auf den in Verzug befindlichen Teils der Leistung entfallenden anteiligen Leistungspreises ohne Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5% des Leistungspreises einschließlich etwaiger Nachträge hierzu (ohne Umsatzsteuer).

8. Unterrichtung über die vertragsgemäße Ausführung

Der AG ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B zu unterrichten.

9. Abnahme und Übergabe

- 9.1. Es wird eine förmliche Abnahme des Leistungsgegenstands i.S.d. § 13 VOL/B vereinbart. Dem AG ist dabei ausreichend Zeit zur Überprüfung des Leistungsgegenstands auf Vertragsgemäßheit einzuräumen. Der AG hat sich darüber zu erklären, ob er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht ansieht oder nicht.
- 9.2. Sieht der AG die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht an, hat er die Abnahme zu erklären.
- 9.3. Sieht der AG die Leistung nicht als im Wesentlichen vertragsgerecht an, gilt § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 VOL/B.
- 9.4. Der AG kann die Abnahme und die Übernahme verweigern, wenn der Leistungsgegenstand mit wesentlichen Mängeln behaftet ist oder wesentliche Leistungen fehlen. § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 VOL/B gilt nicht.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 14 VOL/B findet keine Anwendung.
- 10.2. Die Mängelansprüche des AG verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Abnahme.

11. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

- 11.1. Die Rechnung ist dem AG nach Abnahme der Leistung zweifach zusammen mit prüfungsfähigen Unterlagen zu übersenden.
- 11.2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung beim AG zu leisten.
- 11.3. Eine Zahlung ist geleistet, wenn der Geldbetrag auf dem Konto des AN gutgeschrieben ist.
- 11.4. Der AN kann maximal 2 Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt stellen, sofern dies mit oder nach der Zuschlagserteilung mit AG abgestimmt worden ist.

12. Schadensersatz wegen wettbewerbsbeschränkender Abrede

- 12.1. Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben, hat er als Schadensersatz 15 % des Leistungspreises einschließlich Umsatzsteuer an den AG zu zahlen, es sei denn, dass der AN einen Schaden in geringerer Höhe nachweisen kann.
- 12.2. Kann der AG nachweisen, dass der ihm durch die unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede entstehende Schaden höher ist als die Pauschale gemäß Ziffer 13.1., kann er statt der Pauschale den nachgewiesenen tatsächlichen Schaden verlangen.
- 12.3. Die Ziffern 13.1. und 13.2. gelten auch, wenn der Vertrag gekündigt wird.

13. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der AN dem AG jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

14. Überzahlungen

Im Falle einer Überzahlung kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

15. Abtretung

Eine Abtretung der Forderung des AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

16. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

17.1. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt deutschem materiellen Recht.

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des AG. Das gilt nicht für Mahnverfahren und nicht für Ansprüche, für die das Gesetz einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.